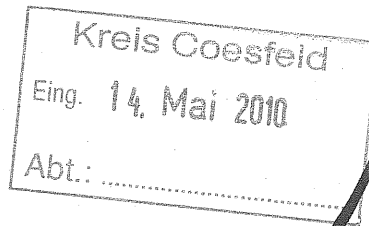




Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Münster, 10. Mai 2010

An den
Landrat
des Kreises Coesfeld
- persönlich o. V. i. A. -
Friedrich-Ebert Str. 7
48651 Coesfeld



Dienstgebäude:
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Durchwahl: 411-1352
Telefax: 411-8-1352
Raum: 268

Kommunal- und Finanzaufsicht
Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld 2010

Ihr Bericht vom 11.03.2010

Sehr geehrter Herr Püning,

mit Bericht vom 11.03.2010, eingegangen bei mir am 17.03.2010, haben Sie die vom Kreistag des Kreises Coesfeld – nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) – beschlossene Haushaltssatzung 2010 gem. § 53 Abs. 1 KrO NW i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NW angezeigt. Der Anzeige der Haushaltssatzung 2010 beigefügt war der Haushaltsplan mit den ergänzenden Anlagen. Die Schlussbilanz 2008 liegt allerdings bisher nur im Entwurf vor, damit ist die Haushaltsanzeige formal nach § 1 Abs. 2 GemHVO nicht vollständig. Trotz der dadurch bestehenden Risiken werden aber **kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2010 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht.**

Die Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage um 1,48 Prozentpunkte auf 34,94 % sowie der Jugendamtsumlage um 3,11 Prozentpunkte auf 22,90 % wird genehmigt.

Mit der Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage um nur 1,48 Prozentpunkte kann der im Kreishaushalt 2010 entstehende Fehlbetrag nicht vollständig gedeckt werden. Sie nehmen daher in Kauf, dass die Ausgleichsrücklage um einen Betrag in Höhe von 1,574 Mio. € verringert





werden muss. Der Haushalt des Kreises Coesfeld ist damit nur aufgrund der Fiktion des § 75 Abs. 2 S. 3 GO NRW ausgeglichen.

Ich sehe dies mit einer gewissen Sorge, da hier der Kreis Coesfeld sein Eigenkapital angreift, in Kenntnis der Tatsache, dass der entstehende Fehlbetrag eine zusätzliche Verschuldung des Kreises auch für die Folgejahre bedeutet.

Die Jugendamtsumlage steigt gegenüber dem Vorjahr um 3,11 %-Punkte auf 22,90 %. Sie führt zu Erträgen in Höhe von 26,471 Mio. €. Das sind 3,579 Mio. € mehr als im Vorjahr.

Mit diesem hohen Umlagesatz wird - außer den im Haushaltsjahr 2010 vorgesehenen Aufwendungen für die Jugendhilfe - auch das in 2008 entstandene Defizit im Bereich der Jugendämter in Höhe von 1,991 Mio. € abgedeckt. Dies kann von der Höhe her toleriert werden, zumal hierzu eine Absprache mit den kreisangehörigen Kommunen besteht.

Die von Ihnen hierzu gewählte buchungs- und bilanztechnische Umsetzung ist allerdings angreifbar. Die Erhebung der Jugendamtsumlage gem. § 56 KrO NRW erfolgt immer für das laufende Jahr. Sie ist wirtschaftlich immer nur dem Jahr zuzuordnen, in dem sie erhoben wird. Die Bilanzierung einer Forderung für den Fehlbetrag aus der Jugendamtsumlage in der Schlussbilanz 2008 des Kreises ist daher nicht ohne weiteres zulässig. Diese von Ihnen gewählte Vorgehensweise hat einen wesentlichen Einfluss auf die Allgemeine Rücklage. Bei Verbuchung entsprechend der oben beschriebenen Jährlichkeit könnte dagegen womöglich der zukünftige (fiktive) Haushaltsausgleich gefährdet sein. Ich werde daher - wie mit Ihnen abgesprochen - die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise noch mit dem Innenministerium grundsätzlich abklären.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung sehen Sie ausgeglichene Haushalte vor. Dies ist auch unbedingt erforderlich. Das - trotz der wahrscheinlich positiven Veränderungen aus dem vorläufigen Ergebnis 2008 - ausgesprochen geringe Eigenkapital in Höhe von 6,7 Mio. € (Stand



01.01.2008) lässt kaum Spielraum zu. Im gesamten Planungszeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung planen Sie lediglich ein Jahresergebnis von Null. Dadurch können bereits geringe unerwartete Abweichungen in der Haushaltsführung einen weiteren Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage erforderlich machen. Da diese aufgrund des niedrigen Eigenkapitals lediglich 2,1 Mio. € beträgt, ist der Haushalt des Kreises Coesfeld latent gefährdet, in die Haushaltssicherung zu geraten. Das Ergebnis aus den durch Ermächtigungsübertragungen von 2008 auf 2009 fortgeführten Haushaltsansätzen weist einen Jahresfehlbetrag 2009 von rd. 1,1 Mio. € aus. Würde sich dieser fortgeschriebene Fehlbetrag 2009 in der Jahresrechnung 2009 bestätigen, müsste aufgrund des veranschlagten Fehlbetrags 2010 in Höhe von rd. 1,6 Mio. € bereits in diesem Jahr die **Allgemeine** Rücklage in Anspruch genommen werden.

Sie haben mir jedoch versichert, dass von den - aus 2008 nach 2009 - übertragenen Ermächtigungen lediglich rd. 220 T € in Anspruch genommen wurden, sodass die Ausgleichsrücklage in 2010 voraussichtlich noch nicht vollständig verbraucht sein wird.

Auch wenn ich aufgrund der Planansätze 2010 einen gewissen Spielraum bei den Personalkosten sehe, verweise ich in diesem Zusammenhang auf § 75 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW. Danach ist mir ein in der Ergebnisrechnung des bestätigten Jahresabschlusses auszuweisender Fehlbetrag unverzüglich anzuzeigen, wenn er den geplanten Fehlbetrag übersteigt. Ich bitte daher, mir entsprechende Erkenntnisse aus der Jahresrechnung 2009 sofort zur Kenntnis zu geben, auch wenn aufgrund der noch fehlenden endgültigen Jahresrechnung 2008 die Jahresrechnung 2009 noch nicht bestätigt werden konnte.

Im gesamten Planungszeitraum sehen Sie keine Aufnahme von Investitionskrediten vor. Durch planmäßige Tilgungen werden bis 2013 rd. 7,8 Mio. € Schulden abgebaut. Dies geschieht aber bereits ab 2010 teilweise und ab 2011 vollständig über Kassenkredite, da in keinem Jahr ein Finanzmittelüberschuss erwirtschaftet wird und der Bestand an eigenen Finanzmitteln in 2010 vollständig aufgebraucht sein wird.



Sie nehmen damit eine (teilweise) Umschuldung bestehender Investitionskredite in Kassenkredite vor und finanzieren neue Investitionen teilweise ebenfalls mit Kassenkrediten.

Inwieweit diese Verfahrensweise wirtschaftlich ist, hängt von den unterschiedlichen Zinsen für langfristige und kurzfristige Kredite ab. Generell ist jedoch davon auszugehen, dass langfristige Investitionen auch langfristig finanziert werden sollten.

Darüber hinaus gebe ich Ihnen nochmals folgenden Hinweis:

Die Teilfinanzpläne entsprechen zwar weitgehend den Vorgaben des § 4 Abs. 4 GemHVO. Es fehlen aber weiterhin die verpflichtenden Angaben zu den bisher bereitgestellten Haushaltsmitteln sowie die Investitionssumme für die Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen (siehe hierzu auch Muster aus der Anlage 9b zum RdErl IM vom 24.02.2005).

Ich bitte Sie, in zukünftige Teilfinanzpläne jeweils eine Spalte

- „bisher bereitgestellt (einschl. Spalte 2)“

und

- Gesamteinzahlungen/ -auszahlungen

einzufügen.

Abschließend möchte ich mich für die konstruktive Zusammenarbeit des Kreises mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Münster im Rahmen des Anzeigeverfahrens bedanken.

Ich bitte Sie, die Kreistagsmitglieder in geeigneter Form zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Paziorek